

TOP 29a:

Erste Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung

Drucksache: 507/14 (neu)

Mit der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung vom August 2011 wurden die Maßstäbe festgelegt, wie die Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen für die Grundsicherung für Arbeitssuchende einheitlich transparent und rechtssicher zu bestimmen sind, die nach § 46 Absatz 3 Satz 1 SGB II zu 84,8 Prozent vom Bund und 15,2 Prozent von den kommunalen Trägern getragen werden. Im Rahmen der Umsetzung der VKFV und einer Überprüfung im Monitoring nach § 21 VKFV haben sich Sachverhalte herausgestellt und Änderungsbedarfe ergeben, die nach Ansicht der Bundesregierung eine Anpassung der Verordnung erforderlich machen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Änderungen:

- Neuregelung, dass ab 1. Januar 2016 die Personal- und Personalnebenkosten nur noch in tatsächlicher Höhe anzuerkennen sind; Schaffung eines Übergangszeitraumes von einem Jahr für die Träger zur Umstellung der Abrechnungsart,
- systematische Zuordnung von Aufwendungen für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten als Bestandteil der Personalverwaltungskosten bei Anhebung der Verwaltungskostenpauschale auf einen Höchstwert von bis zu 2,2 Prozent,
- befristete Erhöhung des Zuschlages für Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte auf einen Höchstwert von bis zu 35 Prozent vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2017,
- Aufnahme einer Rundungsregelung bei der Ermittlung des Vollzeitäquivalents und
- anlassbezogenes Monitoring.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

